

Gemeindewahlbehörde: GEDERSDORF
Verwaltungsbezirk: Krems
Land: Niederösterreich

KUNDMACHUNG

der Festsetzung der Wahlsprengel, der Wahllokale, der Verbotzone und der Wahlzeit für eine Gemeinde, die in Wahlsprengel eingeteilt ist

Für die am 26. Jänner 2025 stattfindende Gemeinderatswahl wird von der Gemeindewahlbehörde das Gemeindegebiet in folgende 3 Wahlsprengel eingeteilt:

Der Wahlsprengel Nr. 1 umfasst:		
Wahlsprengel: 1 – Brunn im Felde		
Wahllokal: Volksschule Brunn im Felde, Schulsiedlung 1, 3494 Brunn im Felde		
Verbotzone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 2 umfasst:		
Wahlsprengel: 2 - Gedersdorf		
Wahllokal: Feuerwehrhaus Brunn im Felde, Hauptstraße 18, 3494 Brunn im Felde		
Verbotzone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Der Wahlsprengel Nr. 3 umfasst:		
Wahlsprengel: 3 - Theiß		
Wahllokal: Pfarrhof Theiß, Obere Hauptstraße 5, 3494 Theiß		
Verbotszone: 20 m		
Wahlzeit:	Beginn: 07:00 Uhr	Ende: 14:00 Uhr

Innerhalb der Verbotzone ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, die Verteilung von Wahlaufrufen und dgl. sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Waffentragens bezieht sich nicht auf die innerhalb der Verbotzonen diensttuenden öffentlichen Sicherheitsorgane.

	Beginn	Ende
Wahlzeit bei der (den) besonderen Wahlbehörde(n)¹⁾	09:00 Uhr	10:00 Uhr

Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Nur Personen, denen auf Grund eines körperlichen Gebrechens die persönliche Stimmabgabe nicht möglich ist, dürfen sich von einer Person begleiten lassen und diese für sich wählen lassen.

Die Stimmenabgabe ist nur während der Wahlzeit möglich. Bei der Stimmenabgabe ist zum Nachweis der Identität eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung mitzunehmen, aus der die Identität der Wählerin oder des Wählers hervorgeht.

Theiß, am 14.10.2024



Der Vorsitzende
der Gemeindevahlbehörde

Angeschlagen am: 14.10.2024

Abgenommen am: 27.01.2025“

¹⁾ Vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 11 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994, LGBl. 0350) dürfen nur Wahlberechtigte wählen, die im Besitz einer von dieser Gemeinde ausgestellten Wahlkarte sind.